

Veranstalter (Name, Vorname)

Name d. Vereins- bzw. Vorstandsvorsitzenden

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Telefon, Fax, E-Mail

Stadt Chemnitz
Ordnungsamt
Abt. Gewerbe, Veranstaltungen, Märkte
09106 Chemnitz

Eingangstempel Stadt Chemnitz

Telefon

0371 488-3146

Fax

0371 488-3199

Anzeige über die geplante Durchführung einer spontanen Party¹

Die Anzeige ist spätestens 2 Werktage (freitags spätestens bis 12:00 Uhr) vor dem geplanten Termin der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Chemnitz einzureichen.

Verantwortliche/r vor Ort

Name, Vorname

Telefon, Fax, E-Mail

Telefon (mobil) am Veranstaltungsort

Lärmschutzverantwortliche/r (muss vor Ort die Lärmschutzauflagen umsetzen)

Name, Vorname

Telefon, Fax, E-Mail

Telefon (mobil) am Veranstaltungsort

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsart

Ort (öffentliche Fläche)

Grillfläche im Bereich Stadtparkkippe Grillfläche Park Kappel Grillfläche im Uferpark Richard-Hartmann-Platz

Datum

Uhrzeit von - bis (max. bis 22:00 Uhr)

erwartete Besucherzahl²

genutzte Fläche (Besucherzahl x 0,5 m²)

m²

Musikalische Darbietungen

nein ja, folgende:

Müllentsorgung (Konzept)

Anzahl Toiletten

Veranstungsverlauf (ggf. weitere Angaben formlos als Anlage beifügen)

Als Veranstalter erkläre ich:

- an der nächstgelegenen Wohnbebauung die geltenden Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) einzuhalten, dies entsprechend zu überwachen sowie zu protokollieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen,
- nach der Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, Abfall, andere Verunreinigungen oder Beschädigungen bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages zu beseitigen,
- keine kommerzielle Nutzung, in welcher Form auch immer, auf der Veranstaltung zuzulassen.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Stempel

¹ Veranstaltungen, die eine Gewinnspielabsicht haben oder mit Verkaufswagen, Verkaufsständen (z. B. Strandbar), Bühnen oder anderen Aufbauten (z. B. Zelten mit Boden) arbeiten, sind nicht als spontane Partys zu verstehen. Diese Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

² Maximale Besucherzahl für die Grillflächen: 300 Personen; für den Richard-Hartmann-Platz: 500 Personen.

Allgemeine Hinweise:

- Die Veranstaltung ist zwei Werktage vor Beginn schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Chemnitz anzuzeigen, an einem Freitag spätestens bis 12:00 Uhr. Als Veranstaltungsorte kommen die im Formular ausgewiesenen öffentlichen Grillflächen der Stadt Chemnitz sowie der Richard-Hartmann-Platz (Volksfestplatz) in Betracht.
- Wird bei spontanen Partys Beschallungstechnik eingesetzt, ist an der nächstgelegenen Wohnbebauung der Immissionsrichtwert von 70 dB(A) einzuhalten. Das muss entsprechend nachgewiesen werden (i. d. R. durch Eigenmessung des Veranstalters). Dies ist bei den vier benannten Plätzen möglich. Grundsätzlich gilt: Lärmeinwirkungen dürfen keine erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft bedeuten. Um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Freizeitrichtlinie Lärm) einzuhalten, dürfen die Spontanpartys bis maximal 22 Uhr dauern.
- Durch den einladenden Veranstalter sind Toiletten zur Verfügung zu stellen.
Ausnahme: Am Veranstaltungsort Richard-Hartmann-Platz sind Toiletten vorhanden (3 Herrentoiletten, 3 Urinale, 4 Damentoiletten, 1 Behindertentoilette). Für deren Nutzung muss der Veranstalter den Schlüssel bei der Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Marktwesen (Sitz: Düsseldorfer Platz 1, Telefon: 0371 488-3133) zu den Öffnungszeiten abholen.
- Verunreinigungen, Müll oder Beschädigungen müssen nach der Veranstaltung beseitigt werden. Im Interesse der Allgemeinheit und der jeweiligen Nachbarschaft ist hier Rücksichtnahme notwendig.
- Für die Nutzung des Platzes werden Gebühren entsprechend der geltenden städtischen Satzungen erhoben.
- Veranstaltungen, die keine spontane Party in diesem Sinne sind, können von der Stadt Chemnitz im Vorfeld oder auch von der Polizei vor Ort auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz verboten werden.
- Spontane Partys genießen keinen Demonstrationsschutz, so dass Veranstalter für die Kosten von Straßensperrungen, Müllbeseitigung oder sonstigen Maßnahmen grundsätzlich herangezogen werden können.
- Bei der Durchführung einer spontanen Party auf Veranstaltungsorten mit ausgewiesenen Feuerstellen ist es dennoch untersagt, ein Lagerfeuer zu entzünden. Hier ist aufgrund der Sicherheitsbestimmungen eine gesonderte Anmeldung erforderlich.